

Die künftige Ernte.

Verbot von Vorauskäufen.

Wien, 1. April.

Offiziell wird verlautbart:

Die Notwendigkeit, den Ertrag der Ernte des Jahres 1915 unter allen Umständen für die Allgemeinheit zu sichern, nötigt zur Beschränkung gewisser rechtsgeschäftlicher Verfügungen, die die künftige Ernte zum Gegenstand haben. Durch eine auf Grund der kaiserlichen Verordnung vom 10. Oktober 1914 erlassene Verordnung, die heute im Reichsgesetzblatt und in der Wiener Zeitung kundgemacht wird, werden die Hoffungskäufe (Kauf der künftigen Ernte in Bausch und Bogen), die sich auf landwirtschaftliche Erzeugnisse irgendwelcher Art, ausgenommen Wein und Obst, beziehen, verboten und für ungültig erklärt. Solche Geschäfte, für die auch unter gewöhnlichen Verhältnissen ein berechtigtes wirtschaftliches Interesse kaum anzuerkennen ist, werden nur in Spekulationsabsicht geschlossen und sind überdies volkswirtschaftlich schädlich, weil sie das Eigeninteresse des Verkäufers an seiner Wirtschaft und damit seine wirtschaftlichen Leistungen herabsetzen. Da unser Streben darauf gerichtet sein muß, den Ertrag der nächsten Ernte auf das höchste zu steigern, muß solchen Geschäften durch ein Verbot entgegengewirkt werden. Einem Verbot können um so weniger Bedenken entgegenstehen, als nach einer Reihe guter Ernten und dauernder Hochpreise ein besonderes Kreditbedürfnis der Landwirtschaft sich nicht geltend machen dürfte.

Aber auch einer anderen Form des Getreidehandels, die sonst bei größeren und mittleren Betrieben nicht selten vorkommt und unter regelmäßigen Verhältnissen für den Verkehr unentbehrlich sein mag, müssen im heurigen Jahre Schranken auferlegt werden. Es kommt nicht selten vor, daß geraume Zeit vor der Ernte bestimmte Mengen Getreide von der eigenen Fehsung verkauft werden, weil dem Landwirt der gebotene Preis zusagt und der Müller oder Händler sich decken will. Solche Vorausverkäufe fallen nicht unter das Verbot des Terminhandels, weil jedes einzelne Geschäft vermöge der dabei getroffenen Vereinbarungen ein besonderes Gepräge zeigt und nicht durch bloße Abrechnung, sondern durch Lieferung und Abnahme zu erfüllen ist. Es ist nun wohl anzunehmen, daß die Voraussicht von Beschränkungen, denen der freie Getreideverkehr zum Schutze der Allgemeinheit unterworfen werden kann, eine weitgehende Zurückhaltung beim Vorausverkauf aus der heurigen Ernte zur Folge haben wird. Indessen ist doch festgestellt, daß solche Geschäfte tatsächlich schon abgeschlossen wurden. Der Anreiz, der in den gegenwärtigen hohen Preisen gelegen ist, wie auf der anderen Seite die Befürchtung weiterer Preissteigerungen, könnte wohl auch weiterhin andere kaufmännische Erwägungen zum Schweigen bringen. Auch diese Geschäfte bergen nun unter den heutigen Umständen Gefahren für die Allgemeinheit, die vermieden werden müssen.

Sie wirken preishaltend und können sich daher als Hemmnis für eine Ermäßigung der heutigen Hochpreise erweisen, und sie entziehen das Getreide jenem Orte, wo es im Falle der Not am einfachsten und sichersten für die Allgemeinheit in Anspruch genommen werden kann. Das Verbot spekulativer Vorausverkäufe von Getreide neuer Ernte fördert die Wirksamkeit der Kriegsgetreideverkehrsanstalt für den Fall, daß es sich als notwendig herausstellt, ihr auch die Verteilung der neuen Ernte zu übertragen. Wird die freie Verfügung über Getreide neuer Ernte beschränkt, so würden Vorausverkäufe leicht zu rechtlichen Verwicklungen führen, die im Interesse beider Teile zu verhüten sind. Derlei Geschäfte hängen heute noch viel mehr als sonst hinsichtlich ihres wirtschaftlichen Erfolges vom Zufall ab, da beim Mangel eines regelmäßigen Marktverkehrs alle Momente, die auf die Preisbildung Einfluß nehmen könnten, unsicher sind und sich jeder kaufmännischen Veranschlagung völlig entziehen. Solche Vorausverkäufe von Getreide würden daher nur den Zwecken einer riskanten Spekulation dienen, die dormalen durchaus unerwünscht ist und verhindert werden soll. Fachleute aus dem Getreidehandel und der Mühlenindustrie sind der Ansicht, daß sich der Verkehr vorübergehend auch ohne diese Geschäfte behelfen könne.

Es ist vorläufig ausreichend, ein Verbot der handelsrechtlichen Lieferungsgehalte bis zum 1. Juli, an welchem Tage voraussichtlich die ersten Ernteerzeugnisse tatsächlich zur Verfügung stehen werden, auszusprechen. Im Gegensatz zu den Hoffungskäufen ist hier der Preis der von dem Verbote betroffenen landwirtschaftlichen Erzeugnisse enger gezogen.

Die Verordnung hat nur für landwirtschaftliche Erzeugnisse des Inlandes Wirksamkeit; es soll insbesondere Vorauswerbungen aus der ungarischen Ernte kein Hindernis entgegenstehen. Denn solange in Ungarn ein gleiches Verbot nicht erlassen ist, scheint es vorzuziehen, daß sich Oesterreich aus der Reihe der Kaufverber nicht ausschließt. Bei den Verhandlungen über die besprochene Maßnahme wurde auch die Erlassung eines solchen Verbotes hin-

sichtlich der Vorauskäufe von Mahlprodukten vorgeschlagen und besprochen. Es wurde aber schließlich davon abgesehen, weil die überragende Nützlichkeit einer solchen Maßnahme im Vergleich zu einer möglichen Beeinträchtigung der Vorsorge mit Mehl nicht ganz außer Frage gestellt werden konnte.

Daß der Ankauf von landwirtschaftlichen Bodenerzeugnissen durch die Militärverwaltung und die Kriegsgetreideverkehrsanstalt vom Verbote ausgenommen wurde, bedarf mit Rücksicht auf die bestehenden Verhältnisse keiner weiteren Begründung.

Um das Verbot wirksamer zu gestalten, wurde auch von der in der eingangs erwähnten kaiserlichen Verordnung eingeräumten Strafbefugnis Gebrauch gemacht und der Verordnung selbst rückwirkende Kraft verliehen.